

Das Humanitäre Völkerrecht

Ein Überblick über das Recht der internationalen und internen bewaffneten Konflikte, dessen Durchsetzung und aktuelle Herausforderungen

Marc Müller*

Ungeachtet der Ächtung und des Verbots der Gewaltanwendung unter Staaten gab und gibt es überall auf der Welt eine Vielzahl bewaffneter Konflikte. Die Folgen der Gewalt treffen nicht nur die Kämpfenden. Besonders stark leiden meistens die Wehrlosen, etwa an Gewaltexzessen, Hunger, Vertreibung, Erniedrigungen oder gar Tötungen. Nicht selten werden auch wertvolle Kulturgüter und die Umwelt irreparabel geschädigt. Diese und andere schlimme Folgen einzudämmen und ein Mindestmaß an Menschlichkeit während des Krieges zu wahren ist Aufgabe des Humanitären Völkerrechts.

I. Bedeutung und Anwendungsbereich

1. Bedeutung und Abgrenzung

Die Charta der Vereinten Nationen verbietet den Mitgliedstaaten in Art. 2 Nr. 4 grundsätzlich die Anwendung von Gewalt. Krieg ist als Mittel der Politik schon lange geächtet, ein generelles *Recht zum Krieg* (*ius ad bellum*) gibt es heute nicht mehr.¹ Kommt es jedoch trotzdem zu einem bewaffneten Konflikt zwischen Staaten (zu Bürgerkriegen s.u. V.), bedarf es Regeln, die dessen Auswirkungen mildern, um menschliches Leiden zu reduzieren und um die Grundlagen für ein späteres friedliches Zusammenleben nicht zu zerstören (*Recht im Krieg – ius in bello*).² Solche Regeln sind Gegenstand des Humanitären Völkerrechts (HVR).³

2. Der bewaffnete Konflikt

Mit Beginn und Ende des bewaffneten Konflikts (d.h. der Kampfhandlungen oder der Besetzung fremder Gebiete) beginnt und endet grundsätzlich die Anwend-

barkeit des HVR (Art. 2 der GA). Ausnahmen gelten für Regeln, welche bereits oder noch in Friedenszeiten gelten (z.B. Regelungen über Kriegsgefangene nach Kriegsende). Rechtmäßigkeit (z.B. Aggression oder Selbstverteidigung) und Motive (z.B. Machtausdehnung oder Ausrottung einer Gruppe) sind dabei unbeachtlich, denn auch dem sich rechtmäßig Verteidigenden dürfen nicht alle Mittel frei stehen.⁴ Auf eine Kriegserklärung oder die Anerkennung des Kriegszustandes kommt es ebenso wenig an wie auf die Dauer oder die Schwere der Auseinandersetzung oder die Anzahl der Opfer – der dem Menschen geschuldete Respekt ist nicht an der Anzahl der Opfer messbar.⁵ Die Beurteilung, wann ein bewaffneter Konflikt i.S.d. HVR vorliegt (und wann z.B. nur ein Polizeieinsatz oder die Verfolgung Krimineller), ist häufig problematisch und stets abhängig von den Umständen des Einzelfalls.

II. Geschichte und Rechtsquellen

Kriege sowie den Versuch sie zu beschränken gibt es seit Anbeginn der Menschheit. Ansätze findet man in zahlreichen religiösen und kulturellen Werken wie etwa der Bibel (z.B. Psalm 68, 31: „*Zerstreue die Völker, die gerne Krieg führen*“). Regeln für den Kampf gab es bereits in der Antike, während der Kreuzzüge und in der frühen Neuzeit, sie wurden zwischen Kriegsparteien geschlossen, von Heeresführern oktroyiert oder bestanden etwa innerhalb des Ritterstandes.⁶ Erwähnenswert ist auch der *Lieber Code* von 1863, welcher für die Truppen Abraham Lincolns im amerikanischen Sezessionskrieg Regeln der Kriegsführung aufstellte.⁷

1. Das „Genfer Recht“

Die Geschichte des modernen HVR begann vor genau 150 Jahren mit der *Schlacht von Solferino* (Italien). Deren zufällige Zeuge *Henri Dunant*, bestürzt

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Dieser Beitrag wurde im Rahmen seines Erasmus-Aufenthalts an der Université de Fribourg, Schweiz verfasst.

¹ Als wichtige Entwicklungsschritte zum heutigen Gewaltverbot der UN-Charta seien insbesondere die *Völkerbundsatzung* von 1919 und der *Briand-Kellogg-Pakt* über die Ächtung des Krieges von 1928 erwähnt.

² *Hans-Peter Gasser*, Einführung in der Humanitäre Völkerrecht, S. 10, Bern u.a., 1995.

³ Die nachfolgend erwähnten Abkommen u.v.m. sind unter www.icrc.org/ihl verfügbar.

⁴ *Bernhard Kempen/Christian Hillgruber*, Völkerrecht, § 38 Rn. 1, München, 2007.

⁵ *Jean Pictet* (Hrsg.), *Commentaire de la I^{ère} Convention*, S. 34, CICR, Genève, 1952.

⁶ Zur Geschichte siehe etwa *Leslie C. Green*, *The contemporary law of armed conflict*, S. 20 ff., Manchester, 2000.

⁷ Siehe *Dietrich Schindler/Jiri Toman* (Hrsg.), *The laws of armed conflicts*, S. 3 ff., Leiden/Boston, 2004.

über das Gemetzel und insb. über die Hilflosigkeit der Verwundeten, hielt seine traumatischen Erlebnisse in seinem Buch *Eine Erinnerung an Solferino*⁸ fest. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen wurde 1863 in Genf das Rote Kreuz als ständige Hilfsorganisation für Kriegsverwundete gegründet sowie 1864 das erste *Genfer Abkommen betreffend die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren* von 12 europäischen Nationen geschlossen – die Geburtsstunde des modernen HVR.⁹ Nach mehreren Neufassungen, zu welchen u.a. die Erfahrungen der beiden Weltkriege Anlass gaben, gibt es heute vier Genfer Konventionen: die *Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffsbrüchigen der Streitkräfte im Felde* und *zur See* (GA I und II), *über die Behandlung von Kriegsgefangenen* (GA III) und *zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten* (GA IV) von 1949. Sie wurden 1977 durch zwei *Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer internationaler* (ZP I) und *nicht-internationaler* (ZP II) *bewaffneter Konflikte* ergänzt.

2. Das „Haager Recht“

Das sog. *Haager Recht* entstand auf den vom russischen Zaren Nikolaus II. angeregten Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in Den Haag, auf welchen zahlreiche Abkommen geschlossen wurden, wie das für das HVR besonders bedeutende *IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs* von 1907 mit der *Haager Landkriegsordnung* (HLKO) als Anlage.¹⁰

3. Weitere Rechtsquellen

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden noch zahlreiche speziellere Abkommen geschlossen, etwa zum *Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* (1954) sowie zum Verbot von *bakteriologischen und toxischen* (1972) und *chemischen Waffen* (1993), *einer feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken* (1976), *Antipersonenminen* (1997), *bestimmten konventionellen Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können* (1980, mit drei Protokollen zum Verbot von *Brandwaffen*, *Minen* und *nicht erkennbaren Splintern* und der Mög-

lichkeit der Erweiterung durch weitere Protokolle) und *Streubomben* (2008). Auf diese soll nachfolgend nicht näher eingegangen werden.

Auch das Völkergewohnheitsrecht enthält wichtige Grundsätze und Bestimmungen. Das Nürnberger Militärtribunal hat festgestellt, dass die HLKO bereits während des 2. Weltkrieges als solches galt.¹¹ Auch die grundlegenden Regeln der GA sind gewohnheitsrechtlich anerkannt.¹² Damit binden diese Vorschriften alle Staaten – auch diese, die nicht Vertragsparteien dieser Abkommen sind.

Die allgemeinen Menschenrechte gelten während eines Krieges fort, wenn auch die Möglichkeit besteht, Individualrechte einzuschränken (z.B. gem. Art. 15 EMRK) und das HVR *lex specialis* zu den Menschenrechten ist.¹³

III. Grundlegende Prinzipien

Das HVR basiert auf einigen geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätzen, welche die Ideen des HVR widerspiegeln und durch die Bestimmungen der Abkommen konkretisiert werden.

1. Prinzip des Haager Rechts

Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung (*principe du droit de La Haye*; vgl. Art. 22 HLKO, Art. 35 Abs. 1 ZP I). Daraus ergeben sich folgende drei Prinzipien:

a) Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit: Jede militärische Handlung muss notwendig und verhältnismäßig zum Ziel des Krieges, nämlich die Kampfkraft des Gegners zu schwächen, sein (*principe du droit de la guerre*; vgl. u.a. Art. 50 GA I, 51 Abs. 5 b) ZP I).¹⁴ Das bedeutet etwa, dass ein feindlicher Soldat gefangen genommen werden soll, wenn es nicht notwendig ist, ihn zu verletzen und er lediglich verletzt werden soll, wenn es nicht notwendig ist, ihn zu töten;¹⁵ das erfordert auch das Menschlichkeitsprinzip (s.u.). Jedoch sind grundsätzlich alle Maßnahmen erlaubt, die der Sicherheit der eigenen Streitkräfte und der Erreichung des Kriegsziels dienen – so das Töten von Menschen und die Zerstörung von Gütern – sofern dies militärisch notwendig ist und nicht etwa aus Rache oder Lust am Töten geschieht. Dabei ist der militärische Nutzen mit humanitären Interessen abzu-

⁸ Henri Dunant, *Un souvenir de Solferino*, CICR, Genève, 1862.

⁹ Yves Sandoz, *Role of the ICRC in the Evolution and Development of International Humanitarian Law*, in: Hasse/Müller/Schneider (Hrsg.), *Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafrechtliche Dimensionen*, Baden-Baden, 2001.

¹⁰ Jürgen Sieveking, *Hundert Jahre Haager Landkriegsordnung*, *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften*, S. 237, DRK, 2007.

¹¹ Internationaler Militärgerichtshof, Nürnberg, Urteil vom 1. Oktober 1946.

¹² IGH-Gutachten, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, ICJ Reports 1996, S. 226, Par. 79.

¹³ IGH-Gutachten, *Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, ICJ Reports 2004, S. 136, Par. 106.

¹⁴ so schon in Art. 14 des Lieber Codes. Vgl. auch die Präambel des IV. Haager Abkommens von 1907.

¹⁵ Jean Pictet, *Les principes du Droit international humanitaire*, S. 29, CICR, Genève, 1966.

wägen: Je größer der Schaden, desto größer muss auch der militärische Nutzen sein.¹⁶ Die Ansicht, das *ius ad bellum* erlaube bewaffnete Maßnahmen nur zur Selbstverteidigung und im Rahmen von UN-Operationen und demnach seien nur diesen Zielen dienende Maßnahmen notwendig und legitim,¹⁷ dient sicherlich den Zielen des HVR. Sie widerspricht jedoch dem Gebot der Trennung *ius ad bellum* vs. *in bello* (s.o. I.2) und folglich obläge dem einzelnen Soldaten bei jeder Handlung die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des ganzen Krieges.

b) Unterscheidungsgebot: Rousseau schrieb, Kriege würden nicht zwischen Menschen, sondern zwischen Staaten geführt; Soldaten stünden sich nicht als persönliche Feinde, sondern lediglich als Verteidiger ihres Vaterlands gegenüber und dürften nur bekämpft werden, solange sie selbst kämpften. Legten sie die Waffen nieder, seien sie keine Feinde mehr und deshalb sei ihr Leben zu schonen.¹⁸ Das auf dieser Aussage basierende Unterscheidungsprinzip verlangt, dass jederzeit zwischen aktiven *Kombattanten* und *geschützten Personen* (bzw. zwischen militärischen und zivilen Objekten) unterschieden werden muss (Art. 48 ZP I). Da lediglich die Schwächung der feindlichen Abwehrkräfte das Ziel eines Krieges ist, nicht die Zerstörung der feindlichen Nation,¹⁹ stellen nur Kombattanten ein legitimes militärisches Ziel dar und dies nur solange, wie sie selbst kämpfen.

Kombattanten sind die Angehörigen der Streitkräfte ausschließlich des Sanitäts- und Seelsorgepersonals sowie alle organisierten bewaffneten Gruppierungen, welche (i) einer verantwortlichen Führung unterstehen, (ii) sich durch Uniform o.ä. erkennbar von Zivilisten abgrenzen, (iii) die Waffen offen führen und (iv) die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten.²⁰ Sich spontan gegen eine Invasion verteidigende Zivile (*levée en masse*) müssen mindestens iii und iv erfüllen (Art. 1 f. HLKO, Art. 43 ZP I). Um auch in asymmetrischen Konflikten, insb. Befreiungs- und Widerstandskriegen, allen Kämpfenden den Kombattantenstatus zu ermöglichen und somit dem HVR mehr Wirkung zu verleihen, wurden mit dem ZP I u.a. Ausnahmen zur Unterscheidungspflicht geschaffen unter der Bedingung, dass wenigstens die Waffen erkennbar und offen geführt werden (Art. 44 Abs.

2).²¹

Wer nicht Kombattant ist, ist Zivilist (Negativdefinition in Art. 50 ZP I). Nur Kombattanten haben das Recht, zu kämpfen (Art. 43 Abs. 2 a.E. ZP I). Greift ein Zivilist unrechtmäßig zu den Waffen, fällt er während dieser Zeit aus dem Schutzbereich der Zivilisten und darf bekämpft werden.²² Zudem macht er sich für seine bloße Beteiligung an den Kampfhandlungen strafbar.²³

Geschützte Personen sind die durch die GA geschützten Opfer und Wehrlosen des Krieges, d.h. Kombattanten *hors du combat* und Zivilisten einschließlich aller, die nicht (mehr) direkt an den Kampfhandlungen teilnehmen.

2. Prinzip des Genfer Rechts

Geschützte Personen sind zu respektieren, zu schützen und menschenwürdig zu behandeln (*principe du droit de Genève*). Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Opfer eines Krieges vor allem Menschen sind und dass auch im Krieg ein Minimum an Respekt vor der menschlichen Person erforderlich ist.²⁴ Die folgenden beiden Prinzipien sind Voraussetzung dafür:

a) Das Diskriminierungsverbot basiert auf dem Geist der Genfer Konventionen und der Mission des Sanitätspersonals, keine Freunde und Feinde zu kennen und Verletzte unterschiedslos zu behandeln („*La charité ignore les frontières*“).²⁵ Alle geschützten Personen sind grundsätzlich gleich zu behandeln, namentlich sind auf Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder analogen Kriterien beruhende Benachteiligungen verboten (siehe z.B. Art. 3 GA I-IV).

b) Das Prinzip der Neutralität ist eine großartige humanitäre Errungenschaft; es besagt, dass Hilfeleistungen durch Sanitätsorganisationen neutraler Staaten, z.B. durch das Rote Kreuz, auch an die gegnerische Partei, niemals als eine Einmischung in den Konflikt oder gar eine Feindseligkeit angesehen werden (Art. 27 Abs. 3 GA I u.a.).²⁶ Folge für die Sanitätsdienste ist, dass sie jegliche Einmischung in die Feindseeligkeiten zu unterlassen haben und dass sie sowie ihre Einrichtungen unter allen Umständen geschont und geschützt werden (Art. 19 Abs. 1 S. 1, Art. 24 GA I).

¹⁶ Vgl. hierzu UK Ministry of Defence: The Manual of the law of armed conflict, S. 22, 442, Oxford, 2004.

¹⁷ So Christopher Greenwood in Dieter Fleck, The Handbook of International Humanitarian law, S. 37, Oxford, 2008.

¹⁸ Jean-Jaques Rousseau, Contrat social, 1762, Livre I, chap. IV.

¹⁹ Gasser, aaO, S. 12.

²⁰ Die GA enthalten noch keine explizite Definition. Art. 43 ZP I ergänzt die speziellen Regelungen wie Art. 4A GA III.

²¹ Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentaire des Protocoles additionnels, Rn. 1684 ff., CICR, Genève, 1986.

²² Knut Ipsen, Völkerrecht, § 68 Rn. 32, München, 2004.

²³ Jean Pictet (Hrsg.), Commentaire de la III^{ème} Convention, S. 86, CICR, Genève, 1958.

²⁴ Pictet, aaO, S. 31.

²⁵ Commentaire de la I^{ère} Convention, aaO, S. 257.

²⁶ Pictet, aaO, S. 46.

3. Grundsätze des Völkerrechts als Mindeststandards

Die Präambel des IV. Haager Abkommens enthält als Lückenfüller die sog. *Martens'sche Klausel*²⁷, nach welcher in ungeregelten Fällen „die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens“. Die gemeinsamen Art. 63/62/142/158 der GA sowie Art. 1 Abs. 2 ZP I enthalten ähnliche Regelungen.

IV. Wichtige spezielle Bestimmungen

Während das Genfer Recht die Wehrlosen im Krieg schützt, betrifft das Haager Recht die Durchführung der unmittelbaren Kampfhandlungen, indem es bestimmte Mittel und Methoden verbietet, und schützt somit primär die Kämpfenden selbst. Diese klassische Unterscheidung hat durch die ZP allerdings an Bedeutung verloren, da diese beide Bereiche zum Gegenstand haben.²⁸

1. Der Schutz der Wehrlosen

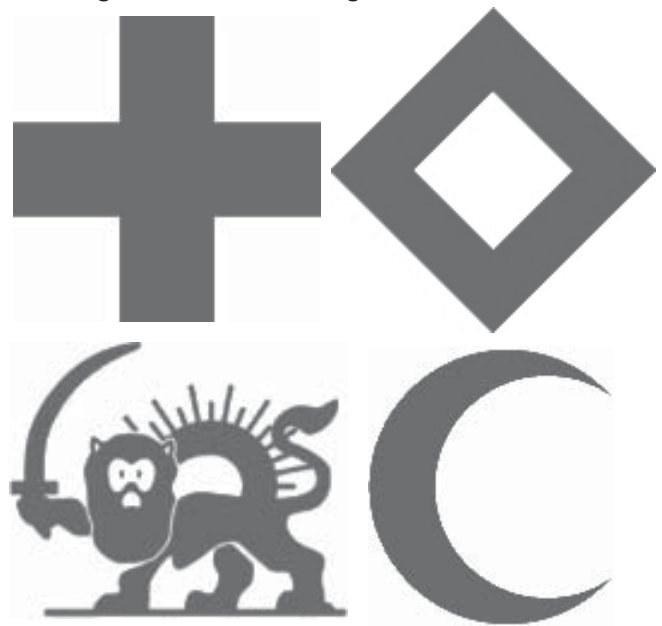
Geschützte Personen sind unter allen Umständen zu respektieren, zu schützen und menschenwürdig zu behandeln. Ihre Person und Ehre sind zu achten und jedwede Gewalttätigkeit wie Angriffe, Folter, medizinische Versuche, Einschüchterungen, Plünderungen und Vergeltungsmaßnahmen sind streng verboten. Die Konfliktpartei, welche Kontrolle über sie hat, ist verpflichtet, sie unterschiedslos medizinisch zu versorgen, angemessen unterzubringen und sie zu beschützen. Die jeweiligen GA und ZP enthalten besondere Regelungen, welche den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen.

a) Kranke, Verwundete und Schiffsbrüchige²⁹ iSd. GA sind Kombattanten *hors du combat*, welche medizinischer Hilfe oder Pflege bedürfen. Sie sind zu respektieren, zu schützen und durch die Partei zu pflegen, in derer Gewalt sie sich befinden. Das ZP I erstreckt den Schutz auf alle Zivilisten.

b) Kriegsgefangene³⁰ (KG) sind in Feindeshand gefallene Kombattanten. Sie sind mit ausreichendem Abstand zur Kampfzone unterzubringen, ihrem Rang und Alter entsprechend militärischen Gepflogenheiten, Frauen hinsichtlich ihres Geschlechts mit besonderer Rücksicht zu behandeln und spätestens

nach Ende des Konflikts heimzuschaffen. Söldner, Spione und illegal kämpfende Zivilisten sind keine Kombattanten und somit steht ihnen der Status eines KG nicht zu.

c) Zivilbevölkerung³¹ sind die in den Machtbereich einer fremden Konfliktpartei oder Besatzungsmacht geratene Zivilisten, sofern sie nicht Angehörige neutraler oder alliierter Staaten oder bereits durch die GA I-III geschützt sind. Die feindliche Macht hat für die Versorgung der Bevölkerung zu sorgen und unter Beachtung der Landesgesetze die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Auf vereinbarte Schutzzonen sowie auf entmilitarisiert und als unverteidigt deklarierte Gebiete dürfen keine Angriffe verübt werden. Plünderungen, Geiselnahmen, Kollektivmaßnahmen, Arbeitszwang, Zerstörungen, der Missbrauch Zivilisten als menschliche Schutzschilde, Informations-erpressung, Festhaltung und Deportationen sind verboten. Besonders geschützt sind mit einem Schutzzeichen versehene Krankenhäuser, deren Personal und Transportmittel. Die Tätigkeit der Hilfsorganisationen darf nicht eingeschränkt werden. Für Frauen und Kinder, Staatenlose, Flüchtlinge sowie für Interne gelten zusätzliche Regeln.



International anerkannte Schutzzeichen, die bei Konflikten für unparteiische Hilfe und Neutralität stehen. V.l.o. im Uhrzeigersinn: Das Rote Kreuz (1864), Roter Kristall (2005), Der Rote Halbmond (1929), Roter Löwe mit Roter Sonne (1929, seit 1980 nicht mehr in Gebrauch).

d) Sanitätspersonal³² sind neutrale oder in die Streitkräfte integrierte Personen, die ausschließlich für Suche, Rettung, Transport und Behandlung von Verletzten zuständig sind, z.B. die Angehörigen der nati-

²⁷ Benannt nach *Friedrich Fromhold Martens* (1845-1909), russischer Diplomat und Jurist.

²⁸ *Kempen/Hillgruber*, aaO, § 38 Rn. 4.

²⁹ siehe Kapitel II der GA I+II, Teil II des ZP I und Teil III des ZP II.

³⁰ siehe Teil II-V des GA III und Teil III des ZP I.

³¹ siehe Teil II+III des GA IV und Teil IV der ZP I+II.

³² siehe Kapitel III-VII GA I, III-VI GA II, IV Teil III GA III, Teil II ZP I und Teil III ZP II.

onalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften. Sie dürfen nur zur Versorgung von Kriegsgefangenen in Gewahrsam gehalten werden. Da Verwundete, ihre Pfleger eingeschlossen, keine Feinde (mehr) sind, sind Angriffe auf sie sowie ihre Einrichtungen, Lazarett-schiffe und sonstige Transportmittel streng verboten. Für ihre Kennzeichnung sind als Schutzzeichen das Rote Kreuz, der Rote Halbmond, der Rote Löwe mit roter Sonne sowie der Rote Kristall³³ vorgesehen.

2. Schranken der Kriegsführung (Haager Recht)

Neben der HLKO (2. Abschnitt) und dem ZP I (Teil III) gibt es zahlreiche spezielle Abkommen zur Reglementierung der Kriegsführung (Beispiele s.o. II.3).

a) Verbotene Methoden sind solche Schädigungshandlungen, welche aufgrund ihrer Art schon unzulässig sind.³⁴ Das Heimtückeverbot untersagt Schädigungshandlungen, die das rechtlich begründete Vertrauen des Gegners missbrauchen, etwa die Ausnutzung einer Kapitulation oder eines Waffenstillstandes, das Vortäuschen eines geschützten Status oder Meuchelmord, nicht jedoch reine Kriegslisten. Ferner verboten sind u.a. die Erklärung, dass kein Pardon gegeben werde, das Aushungern der Zivilbevölkerung, der Missbrauch von Schutzzeichen, Uniformen oder Flaggen, unterschiedslose Angriffe wie großräumige Bombardements oder der Einsatz von Massenvernichtungswaffen sowie Angriffe auf Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, wenn diese gefährliche Kräfte freisetzen könnten. Geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke, Kultstätten sowie der Kunst, Wissenschaft und Wohltätigkeit gewidmete Gebäude sind zu schonen, deren militärische Verwendung ist unzulässig.

b) Verbotene Mittel sind solche, die überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leiden verursachen oder die Umwelt nachhaltig schädigen.³⁵ Darunter fallen solche, die aufgrund ihrer *Waffenwirkung* verboten sind, z.B. zur Erblindung führende Laserwaffen, und solche, die bereits aufgrund ihrer *Art bzw. Gattung* verboten sind, wie etwa Geschosse, die sich leicht im Körper ausbreiten oder platt drücken (*Dum-Dum-Geschosse*) und dadurch zu schweren inneren Verletzungen führen, Gift oder vergiftete Waffen (alle biologischen und chemischen Kampfstoffe) sowie unterschiedslos wirkende Waffen wie Anti-Personen-Minen, da diese die erforderliche Unterscheidung zu treffen nicht in der Lage sind. Ob Nuklearwaffen als solche anzusehen sind, ist umstritten, der IGH konnte sich jedenfalls nicht zu einem generellen Verbot

durchbringen.³⁶

V. Nicht-internationale bewaffnete Konflikte

Seit 1945 werden die meisten bewaffneten Konflikte als Bürgerkriege innerhalb eines Staates ausgetragen, sei es zwischen der Regierung und Rebellen oder zwischen verschiedenen rebellischen Gruppen, wenn etwa der Staat keine Gewalt mehr über die umkämpften Gebiete hat. Für Bürgerkriege setzt der gemeinsame Art. 3 der GA einen humanitären Mindeststandard – Unbeteiligte und Wehrlose sind menschlich und unterschiedslos zu behandeln und zu schützen, Kranke und Verwundete sind zu bergen und zu pflegen – und empfiehlt den Parteien, die weiteren Bestimmungen der GA durch Vereinbarungen in Kraft zu setzen. Art. 3 ist als unabdingbares Völkergewohnheitsrecht anerkannt und bindet somit alle Beteiligten am Konflikt.³⁷

Auf Konflikte unter Rebellengruppen ist lediglich Art. 3 anwendbar.³⁸ Ist der Staat jedoch beteiligt und erreicht der Konflikt eine gewisse Intensität, sind insb. die Parteien in der Lage, dauerhaft organisierte Kampfhandlungen durchzuführen und haben sie Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes, ist zusätzlich das ZP II anwendbar, sofern die Parteien zu seiner Anwendung willens und fähig sind. Das ZP enthält ergänzende Regelungen, welcher allerdings weit hinter dem Schutz des für internationale Konflikte vorgesehenen Rechts zurückbleibt. So gibt es etwa im Bürgerkrieg keinen Kombattantenstatus, mit der Folge, dass Rebellen für ihre bloße Beteiligung an den Feindseeligkeiten strafrechtlich verfolgt werden können.³⁹

Gewalttätige Unruhen geringer Intensität sind durch die Menschenrechte und nationale Gesetze geregelt.⁴⁰ Für Befreiungskriege gegen Kolonialmächte gilt das Recht der internationalen Konflikte (Art. 1 ZP I).

VI. Durchsetzung

Art. 1 des GA und des ZP I verpflichten die Vertragsstaaten, die GA unter allen Umständen zu respektieren und seine Einhaltung durchzusetzen (iSd. Grundsatzes *pacta sunt servanda* gem. Art. 26 Wiener Vertragsrechtskonvention). Im Krieg ist dies jedoch nicht leicht. Zusätzliche Motivationen fördern das öffentliche Gewissen (vgl. *Martens'sche Klausel*), eine gewisse Gegenseitigkeitserwartung der Parteien, die mögliche Anprangerung schwerer Verletzungen des

³⁶ IGH, *Nuclear Weapons*-Gutachten, aaO, Par. 105.

³⁷ IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, ICJ Reports 1986, S. 14, Par. 218.

³⁸ Commentaire des Protocoles additionnels, aaO, Rn. 4461.

³⁹ *Kempen/Hillgruber*, aaO, § 44 Rn. 35.

⁴⁰ International Humanitarian Law. Answers to your questions, S. 17, CICR, Genève, 2004.

³³ siehe ZP zu den GA über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (ZP III) von 2005.

³⁴ *Ipsen*, aaO, § 68 Rn. 14.

³⁵ *Ipsen*, aaO, § 68 Rn. 20.

HVR durch eine internationale Ermittlungskommission (Art. 90 ZP I) und die Möglichkeit, Verletzungen mit Repressalien zu beantworten.⁴¹ Bereits in Friedenszeiten muss für die Kenntnis der grundlegenden Gedanken des HVR gesorgt werden, insb. in der militärischen Ausbildung (Art. 47/48/127/44 der GA, 83/19 der ZP), denn in der Unkenntnis liegt die größte Gefahr für Verstöße gegen das HVR.⁴² Die Staaten müssen die in Art. 50/51/130/147 als besonders schwer erachteten Verletzungen der GA unter Strafe stellen⁴³ und nach dem Universalitätsprinzip verfolgen⁴⁴ (Art. 49/50/129/146 der GA, Art. 85 ZP I). Auch internationale Tribunale wie der Internationale Strafgerichtshof⁴⁵ in Den Haag können Kriegsverbrecher verfolgen. Die Überwachung der Einhaltung des HVR ist Aufgabe des *Internationalen Komitees vom Roten Kreuz* (IKRK), welches sich bei Verstößen direkt und idR. diskret an die Parteien wendet und sich für Abhilfe einsetzt.⁴⁶ Die Art. 8/8/8/9 der GA sehen die Bestellung eines neutralen Staates oder des IKRK als Schutzmacht vor, deren Beobachter etwa durch Besuche von Gefangenenlagern auf die Einhaltung des HVR hinwirken. Einige dieser Regeln gelten auch für Bürgerkriege.

VII. Aktuelle Herausforderungen des HVR

Dem HVR liegt die Vorstellung sich auf dem Schlachtfeld gegenüberstehender Staaten zu Grunde, daher ist die Anwendung auf heute überwiegend *asymmetrische Konflikte* problematisch. Aktuelle Herausforderungen bestehen u.a. im Umgang mit Terroristen im Kontext des Krieges gegen den internationalen Terrorismus und der Entstaatlichung des Krieges.

1. Terrorismus im Krieg und Krieg gegen den Terrorismus

a) Verüben Zivile vereinzelte *Terroranschläge im Rahmen eines Krieges*, können sie wohl kaum als Kombattanten angesehen werden, operieren Terroristen doch typischerweise aus dem Untergrund heraus und zielen auf größtmögliche Schädigung und Be-

drohung der Bevölkerung ab, womit sie gegen oben erläuterte Regeln verstoßen. Stuft man sie jedoch als Zivilisten ein, nimmt man dem sie bekämpfenden Staat durch die erhöhten Schutzerfordernisse viele Handlungsoptionen, was unangemessen erscheint. Dem Staat die Optionen zu gewähren, die ihm auch im Kampf gegen Kombattanten zustehen, erscheint auf den ersten Blick sachgerecht.⁴⁷ Allerdings schafft man dadurch einen dem Geiste der GA entgegenstehenden Zwischenstatus,⁴⁸ wie etwa den des *unlawful combattants* (z.B. in den USA, UK, Israel). Alle drei Varianten sind unbefriedigend und es zeigt sich deutlich, dass das HVR hier mit der Realität nicht Schritt gehalten hat.

b) Ob es sich im *Krieg gegen den Terrorismus* bei einem Gefangenen um einen strafbaren Terroristen (z.B. der al-Qaida) oder einen regulären Kämpfer (z.B. der Taliban) mit Recht auf den Status eines KG handelt, ist wohl nicht immer eindeutig feststellbar. Jeder Gefangene muss jedoch einen völkerrechtlichen Status iSd. GA haben – sei es als KG, sei es als Zivilist – denn aus humanitären Gesichtspunkten darf niemand außerhalb des Rechts stehen.⁴⁹ Im Zweifelsfall gilt die KG-Vermutung aus Art. 5 Abs. 2 GA III bis zur Klärung des Status durch ein Gericht. In jedem Fall sind Gefangene durch den humanitären Mindeststandard u.a. aus Art. 3 der GA geschützt. Unmenschliche und erniedrigende Behandlungen Verdächtiger wie Folter und Verschwindenlassen sind also ausnahmslos untersagt und es stehen diesen die *von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien* zu. Betrachten auch einige Staaten Terroristen wegen ihrer Kriegsrechtsverstöße als *unlawful combattants* und versagen terrorverdächtigen Gefangenen den Schutz als KG, stehen diesen dennoch mindestens Justizgrundrechte wie ein ordentliches Gerichtsverfahren zu. Dies wurde beispielsweise den Gefangenen der USA in Guantánamo Bay zu unrecht versagt.⁵⁰ Die effektive Bekämpfung des Terrorismus und die rechtmäßige und menschenwürdige Behandlung Gefangener stehen in keinem Widerspruch zueinander.⁵¹ Auf einen rein internen Krieg gegen Terroristen ist das ZP II wohl wegen derer meist offensichtlich fehlenden Bereitschaft zur Einhaltung des ZP unanwendbar, so dass nur der Mindestschutz gegeben ist.

⁴¹ Ipsen, aaO, § 70 Rn. 2-9.

⁴² Christian Lentföhr, *Bewaffnete Konflikte und humanitäres Völkerrecht*, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, S. 47, DRK, 2007.

⁴³ Zur Umsetzung in Deutschland vgl. § 6 Nr. 9 StGB und das *Völkerstrafgesetzbuch* von 2002.

⁴⁴ Helmut Satzger, *Internationales und Europäisches Strafrecht*, § 15 Rn. 55, § 4 Rn. 12-14, Baden-Baden, 2008.

⁴⁵ Der IStGH verfolgt Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (Art 5 Abs. 1 des *Statuts von Rom* von 1998).

⁴⁶ Yves Sandoz, *Mise en oeuvre du droit international humanitaire*, in: *Les dimensions internationales du droit humanitaire*, S. 299 ff., CICR/UNESCO, Paris/Genève, 1986.

⁴⁷ So ähnlich auch Matthias Herdegen, *Völkerrecht*, § 56 Rn. 21, München, 2008.

⁴⁸ Jean Pictet (Hrsg.), *Commentaire de la IV^{ème} Convention*, S. 57, CICR, Genève, 1956.

⁴⁹ *Commentaire de la IV^{ème} Convention*, aaO, S. 57.

⁵⁰ US Supreme Court, *Hamdan v. Rumsfeld*, No. 05-184, 29.06.2006, insb. S. 62 ff.

⁵¹ ICRC, *US detention executive orders – the ICRC position*, FAQ vom 30.01.2009.

2. Entstaatlichung des Krieges

Nicht nur Terroristen und Guerilleros treten als nicht-staatliche Akteure in Kriegen auf, sondern auch, auf der anderen Seite, Söldner und private Militär- und Sicherheitsunternehmen, welche im Auftrag von Staaten häufig etwa Personen, Transporte und Einrichtungen, auch militärische, beschützen. Söldner sind keine Kombattanten (Art. 47 Abs. 1 ZP I). Mitarbeiter privater Unternehmen fallen zwar selten unter den Söldnerbegriff in Abs. 2, bewegen sich jedoch häufig mangels Einbindung in die Streitkräfte als Zivilisten in Grauzonen der unmittelbaren Beteiligung an Kampfhandlungen. Strafrechtlich verantwortlich handeln sie beispielsweise mangels Notwehrlage, wenn sie sich mit Waffengewalt gegen einen rechtmäßigen Angriff auf ein von ihnen bewachtes militärisches Ziel verteidigen.⁵²

VIII. Schlussbemerkung

Seit dem 2. Weltkrieg gab es wohl keinen Tag ohne Krieg oder Terroranschläge und Millionen hatten darunter zu leiden. Mindeststandards der Menschlichkeit wurden zu oft eklatant missachtet, jedoch überwiegt die Zahl der Fälle, in denen das HVR großes Leid verhütet oder verringert hat.⁵³ Um dies weiterhin leisten zu können, muss das HVR mit der Entwicklung der bewaffneten Konflikte Schritt halten und universell ausnahmslos eingehalten werden – insb. von denjenigen, die zur Verteidigung der Menschenrechte und der Freiheit zu Felde ziehen.

Die UN-Charta versucht, durch friedliche Streitbelegungsmechanismen den Ausbruch von Kriegen zu verhindern. Das *Kriegsvölkerrecht* kommt erst dann zur Anwendung, wenn das *Friedensvölkerrecht* versagt hat.⁵⁴ Es bietet aber keine Lösungen für die Probleme, welche zum Krieg führen, es versucht lediglich, als *canon de sauvetage* das Schlimmste zu verhindern. Diese Probleme müssen auf anderen Ebenen bekämpft werden. Je besser dies gelingt und je seltener auf das HVR zurück gegriffen werden muss, desto mehr ist der Menschheit gedient.

⁵² Christian Schaller, Private Sicherheits- und Militärfirmen in bewaffneten Konflikten, S. 9 f., Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, 2005.

⁵³ Lentföhr, aaO.

⁵⁴ Herdegen, aaO, § 56 Rn. 2.